

Allgemeine Bedingungen für Leistungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle zwischen der it-motive AG (nachfolgend „**it-motive**“) und dem Auftraggeber geschlossenen Leistungsverträge. Die Bedingungen, Klausel 1 bis Klausel 14, gelten für sämtliche Werk- und Dienstleistungen, insbesondere die Einführung und Einrichtung komplexer, auftraggeberspezifischer IT-Systemlösungen und den Betrieb solcher Systeme sowie sonstiger Werk- und Dienstleistungen. Für die Werkleistungen, also für die Entwicklung, die Anpassung, die Installation, die Einführung von Computerprogrammen sowie die technischen Berechnungen gelten zusätzlich die Klauseln 15 bis 18, für Dienstleistungen, also für Schulungsleistungen, Beratungsleistungen, Anwenderbetreuung sowie den Betrieb von IT-Systemen zusätzlich die Regelung 19 gilt.
- 1.2 Sämtliche Leistungen, einschließlich Nebenleistungen, von it-motive gemäß den Leistungsverträgen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen für Leistungen. Diese Bedingungen gelten somit auch für alle künftigen Leistungen.
- 1.3 Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit widersprochen.

2 Angebote und Vertragschluss

- 2.1 Die Angebote von it-motive beruhen auf den von dem Auftraggeber übermittelten Informationen und Angaben über den Ist-Zustand in den vorgegebenen Anwendungsgebieten und deren organisatorische und verfahrenstechnische Zusammenhänge sowie auf den Angaben des Auftraggebers über dessen Ziele und Prioritäten.

- 2.2 Die von it-motive angebotenen Lösungsvorschläge dürfen von dem Auftraggeber nur zum Zweck der Bearbeitung des von it-motive unterbreiteten Angebotes verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erarbeitung eines Lösungsvorschlags unentgeltlich erfolgt.
- 2.3 Die Erarbeitung von Machbarkeits- und sonstigen Studien oder von Vorschlägen wird von it-motive nur aufgrund besonderer Beauftragung und gegen Berechnung geleistet.
- 2.4 Verträge und sonstige Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern oder ergänzen, werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch it-motive rechtswirksam und verbindlich.

3 Allgemeines zur Leistungsdurchführung

- 3.1 it-motive benennt dem Auftraggeber einen Verantwortlichen, der während der Dauer der Durchführung der Leistungen Ansprechpartner des Auftraggebers ist. In begründeten Fällen kann it-motive die benannte Person auswechseln.
- 3.2 it-motive führt die Leistungen grundsätzlich in den eigenen Räumlichkeiten durch. Soweit auftragsbezogene Gründe eine Leistungserbringung im Betrieb des Auftraggebers erfordern, wird der Auftraggeber it-motive die benötigten Betriebsmittel (z.B. Raum, Telefon, EDV-Geräte) in seinem Betrieb kostenlos zur Verfügung stellen. Die Weisungsbefugnis hinsichtlich der von it-motive eingesetzten Mitarbeiter, deren Auswahl und die Verantwortung für die Leistungen liegen ausschließlich bei it-motive.
- 3.3 it-motive behält sich vor, zur Erbringung der Leistungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

4 Aufgabenstellung

- 4.1 Die Definition der Aufgabenstellung (Lastenheft) gehört nicht zu den Leistungen von it-motive. Sie erfolgt durch den Auftraggeber und in dessen Verantwortung.
- 4.2 Falls vertraglich vereinbart ist, dass it-motive den Auftraggeber bei der Festlegung der Aufgabenstellung unterstützt, bedarf es vor der Durchführung weiterer Leistungen durch it-motive der ausdrücklichen Freigabe der Aufgabenstellung durch den Auftraggeber.
- 4.3 Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen von it-motive und die bei der Abnahme nachzuweisenden Funktionen und Leistungsmerkmale ergeben sich aus der Aufgabenstellung. Maßgebend ist der bei Vertragsabschluss vorliegende - im Fall von Ziffer 4.2 der freigegebene - Stand der Aufgabenstellung.
- 4.4 Soweit in dem Leistungsumfang von it-motive die Anbindung an ein elektronisches Zahlungssystem enthalten ist, umfasst dies neben der technischen Anbindung an das System keine darüber hinausgehenden Leistungen. In diesem Zusammenhang steht it-motive lediglich für die Funktionsfähigkeit der technischen Anbindung an das jeweilige Zahlungssystem ein. Eine darüber hinausgehende Leistung oder Haftung, insbesondere eine solche für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Zahlungssystems selbst, ist ausgeschlossen.
- 4.5 Änderungen und/oder Ergänzungen der beauftragten Leistungen wird it-motive nur nach vorheriger gesonderter Beauftragung durchführen. Diese gesonderte Beauftragung muss eine Vergütung für die zusätzlichen/geänderten Leistungen verbindlich festlegen und die Auswirkungen auf die ursprünglich vereinbarten Leistungszeiten angemessen berücksichtigen.

Soweit die Änderungen und/oder Ergänzungen der ursprünglichen Leistung hinsichtlich der Vergütungsanpassung, der Terminanpassung oder der technischen Realisierbarkeit einer vorherigen Überprüfung bedürfen, wird it-motive diese Überprüfung

nur nach gesonderter vorheriger Beauftragung und Vergütung durchführen. Der Auftraggeber kann auf Basis der Ergebnisse dieser Überprüfung alsdann entscheiden, ob die zusätzliche und/oder geänderte Leistung durchgeführt wird. Für diese wird wiederum eine ausdrückliche vorherige Vereinbarung erforderlich.

Leistungsanordnungsrechte des Auftraggebers zur Durchführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen bestehen nicht.

5 Termine

- 5.1 Die in dem Leistungsvertrag vereinbarten Termine und Leistungszeiten sind nur unter den Voraussetzungen maßgebend, dass rechtzeitig (i) alle Einzelheiten des Auftrages geklärt sind und (ii) der Auftraggeber die von ihm im Rahmen der Erfüllung des Leistungsvertrages beizubringenden Voraussetzungen geschaffen hat, wie z. B vereinbarte Anzahlungen geleistet hat, die für die Erbringung der Leistungen durch it-motive erforderlichen Informationen, Unterlagen und Hardware zur Verfügung gestellt hat, von it-motive entwickelte Aufgabenstellungen freigegeben und bei der Festlegung von Abnahmekriterien mitgewirkt hat.
- 5.2 Leistungsverzögerungen und die Unmöglichkeit der Leistung, die aufgrund höherer Gewalt eintreten, sind von it-motive nicht zu vertreten.

Höhere Gewalt ist jedes von außen kommende, nicht voraussehbare, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignis, wie etwa Krieg, Feuer, Terroranschläge, innere Unruhen, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen. Als höhere Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik, Aussperrung oder ähnliche Umstände. Sie berechtigen it-motive, die Leistungszeiten um die Dauer der Behinderung durch höhere Gewalt zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Wird die Leistung durch die höhere Gewalt unmöglich oder unzumutbar, ist it-motive

berechtigt, vom Leistungsvertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die Entgegennahme der Leistung wegen der Verzögerung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht zumutbar ist.

- 5.3 Falls it-motive in Verzug gerät, kann der Auftraggeber einen Rücktritt vom Vertrag erst dann aussprechen, wenn dieser it-motive schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist gemahnt hat und nach Ablauf der Frist der Auftraggeber it-motive alsdann eine schriftliche Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ausgesprochen hat und nach Ablauf der Frist weitere Leistungen schriftlich abgelehnt hat.
- 5.4 Die dem Auftraggeber oder it-motive nach den vorstehenden Vorschriften zustehenden Rücktrittsrechte beziehen sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Leistungsvertrages. Soweit von it-motive bereits erbrachte Teilleistungen für den Auftraggeber unverwendbar sind, erstrecken sich die Rücktrittsrechte ausnahmsweise auch auf die bereits erfüllten Teile des Leistungsvertrages. Die Beweislast für die Unverwendbarkeit der Leistungen trägt der Auftraggeber.
- 5.5 Die Haftung wegen Verzuges von it-motive richtet sich im Übrigen nach Klausel 12.

6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber benennt einen Verantwortlichen, der während der gesamten Dauer der Leistungsdurchführung als Ansprechpartner von it-motive fungiert und der befugt ist, alle den Auftrag betreffenden Entscheidungen seitens des Auftraggebers zu treffen.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, it-motive alle zur Durchführung der Leistungen aus und im Zusammenhang mit dem Leistungsvertrag benötigten Informationen und Unterlagen, einschließlich Programme, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für eine etwaig im Rahmen der Auftragsdurchführung benötigte Rechnerkapazität und Testumgebung im

Betrieb des Auftraggebers. Herrschen Zweifel über Art, Umfang und/oder Zeitpunkt der Mitwirkungsleistung, so legt it-motive die Mitwirkungsleistung in einer Anforderung fest.

- 6.3 Falls die Durchführung der vertraglichen Leistungen durch it-motive der Mitarbeit des Auftraggebers bedarf, wird der Auftraggeber it-motive die zuständigen geeigneten Mitarbeiter benennen und dafür Sorge tragen, dass diese sich zu dem von it-motive vorgegebenen Zeitpunkt und in dem von it-motive vorgegebenen Umfang zur Verfügung halten.
- 6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Festlegung der Kriterien für die Abnahme der Leistungen mitzuwirken sowie it-motive Testdaten, die für den Abnahmetest erforderliche Personal- und Hardwarekapazität sowie die erforderliche Testumgebung zur Verfügung zu stellen. Den Auftraggeber trifft im Hinblick auf die Testdaten sowie die Personal- und Hardwarekapazität eine eigenständige Informationspflicht.
- 6.5 Der Auftraggeber wird seinen Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten und so rechtzeitig nachkommen, dass it-motive die vertraglichen Leistungen reibungslos durchführen kann. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht oder nicht vollständig und führt dies zu einer Behinderung oder Verzögerung der Leistungserbringung durch it-motive, ist it-motive berechtigt, dem Auftraggeber schriftlich unter Nennung der nicht erfüllten Mitwirkungspflichten eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die vereinbarten Leistungszeiten sich um den Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, verlängern, der zwischen dem Ablauf der Nachfrist und der vollständigen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers liegt. Bei Nichterbringung der Mitwirkungsverpflichtungen hat it-motive weiter einen Anspruch auf Vergütungsanpassung. Dieser richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Vergütung und den ursprünglich vereinbarten Leistungszeiten.
- 6.6 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Ablauf der angemessenen Nachfrist und Setzung einer weiteren

angemessenen Nachfrist noch immer nicht nach, hat it-motive das Recht, den Vertrag zu kündigen. Der Auftraggeber ist in diesem Falle verpflichtet, die bislang erbrachten Leistungen zu vergüten.

7 Sicherungsmaßnahmen des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur regelmäßigen Datensicherung und zur Bereithaltung der gesicherten Daten auf maschinenlesbarem Trägermaterial, so dass die Daten im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung jederzeit mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem zur Einrichtung und Aufrechterhaltung einer geeigneten und technischen personellen Notorganisation, die im Fall einer Störung die Fortführung des Betriebsablaufs ermöglicht.
- 7.3 Führt der Auftraggeber eine regelmäßige Datensicherung nicht durch und führt dies im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung von Daten zu einer Verzögerung, so ist it-motive nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigungsfolgen richten sich nach Klausel 18 bzw. 19.

8 Preise, Zahlung, Sicherheiten

- 8.1 Sofern im Leistungsvertrag nicht anders vereinbart, werden die Leistungen von it-motive nach Aufwand zu den Vergütungssätzen gemäß der jeweils gültigen it-motive-Preisliste berechnet, und zwar sofern in dem Leistungsvertrag nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart – zuzüglich Reisekosten und Spesen. Die jeweils gültige it-motive Preisliste erhält der Auftraggeber jederzeit auf Anfrage bei it-motive.
- 8.2 Ist ein Pauschal- oder Festpreis vereinbart, so umfasst dieser nicht den Aufwand, der

durch die Bearbeitung von Änderungen und Ergänzungen der vertraglich vereinbarten Leistungen von it-motive, sofern diese vom Auftraggeber nach Abschluss der Pauschal- oder Festpreisvereinbarung verlangt werden, entsteht. Dieser Aufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

- 8.3 Alle Preise und Vergütungssätze verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, die dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt wird.
- 8.4 Die Leistungen werden von it-motive, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, wie folgt abgerechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt: (i) unmittelbar nach entstandenem Aufwand bzw. (ii) bei vereinbartem Fest- oder Pauschalpreis in leistungsbezogenen Teilbeträgen. Lizenzkosten für beigestellte Fremdsoftware werden in jedem Falle unmittelbar bei Entstehen in Rechnung gestellt.
- 8.5 Soweit nicht ausdrücklich in dem Leistungsvertrag etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen mit Zugang der Rechnung zur Leistung fällig.
- 8.6 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.7 Bei Verzug gelten die Regelungen des Gesetzes mit der Maßgabe, dass mit Zugang der Rechnung nach Klausel 9.5 die Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu laufen beginnt und diese Frist auf einen Zeitraum von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung verkürzt wird.
- 8.8 Bei Zahlungsverzug ist it-motive berechtigt, ihre gesamten gegen den Auftraggeber zustehenden und noch ausstehenden Forderungen aus dem jeweiligen Leistungsvertrag sofort fällig zu stellen und für sämtliche noch ausstehenden Forderungen angemessene Sicherheiten zu verlangen, und zwar selbst dann, wenn diese Forderungen aus einem anderen Leistungsvertrag stammen.

Zudem ist it-motive berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung

von Sicherheiten auszuführen. S. 1 und 2 gelten sinngemäß, falls etwa aufgrund nachvollziehbarer Umstände aus der Sphäre des Auftraggebers die zeitgerechte Erfüllung der Forderungen von it-motive gefährdet erscheint.

9 Nutzungsrecht des Auftraggebers an den Leistungsergebnissen

9.1 Leistungsergebnisse im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen für Leistungen sind technische Lösungen, z.B. in Form von Computerprogrammen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, in den einzelnen Leistungsphasen erzielten Zwischenlösungen, technischen Berechnungen, Planungsunterlagen und Berichte, die dem Auftraggeber von it-motive in schriftlicher, maschinenlesbarer oder sonstiger Darstellungsform übergeben werden.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten für das Nutzungsrecht des Auftraggebers an den Leistungsergebnissen die nachstehenden Ziffern 9.3 bis 9.9.

9.2 Das Urheberrecht an den Leistungsergebnissen liegt ausschließlich bei it-motive bzw. in Bezug auf verwendete Dritt- und Standardsoftware dem Lizenzgeber. Bestehende oder zukünftige gewerbliche Schutzrechte jeder Art stehen ausschließlich it-motive bzw. dem Lizenzgeber zu.

9.3 It-motive erteilt dem Auftraggeber auf-schiebend bedingt durch Zahlung der gesamten vereinbarten Vergütung eine nicht ausschließliche und zeitlich unbefristete Lizenz, die Leistungsergebnisse nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 9.4 bis 9.9 zu nutzen.

9.4 Das eingeräumte Nutzungsrecht steht dem Auftraggeber zu. Es ist auf die im Vertrag vereinbarte Anzahl von Rechnern und/oder Arbeitsplätzen beschränkt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist dem Auftraggeber

nur nach dem Erwerb eines erweiterten Nutzungsrechts gestattet.

9.5 Die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung der Leistungsergebnisse, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, ist dem Auftraggeber nur insoweit gestattet, als dies zur vertragsgemäßen Nutzung oder zur Sicherung erforderlich ist; auf den Leistungsergebnissen erscheinende Urheber- oder Herstellervermerke, Warenzeichen oder sonstige Kennzeichnungen müssen in jede Vervielfältigung aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Dokumentation.

9.6 Die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Leistungsergebnisse bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens it-motives; dies gilt - unbeschadet der Rechte der Person, die das Leistungsergebnis bearbeitet - auch für eine Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Decompilierung der Software ist dem Auftraggeber nur gestattet, soweit sie ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmungen erlaubt ist.

9.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die von ihm mit der vertragsgemäßen Nutzung beauftragten Mitarbeiter die dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsbefugnis nicht überschreiten und it-motives Rechte und/oder die it-motives Lizenzgebers beachten.

9.8 Zur Veräußerung der Leistungsergebnisse an einen Dritten ist der Auftraggeber nur unter Aufgabe der eigenen Nutzung befugt. Mit der Veräußerung geht das Nutzungsrecht des Auftraggebers auf den Dritten über. Alle dem Auftraggeber gelieferten oder von diesem hergestellten Kopien sind an den Dritten herauszugeben oder zu löschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, it-motive den Namen und die Anschrift des Dritten bekannt zu geben.

Auch in diesem Fall darf dem Empfänger kein weitergehendes als das hier bestimmte Nutzungsrecht gewährt werden.

9.9 Ein Vertrieb der Leistungsergebnisse sowie eine Vermietung - auch im Wege des Leasing - ist dem Auftraggeber nur nach gesonderter Vereinbarung eines Vertriebs-

oder Vermietungsrechts durch it-motive gestattet.

10 Unterlagen Dritter

10.1 Soweit it-motive von dem Auftraggeber zur Durchführung der Vertragsleistungen Unterlagen Dritter, wozu auch Computerprogramme gehören, zur Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung übergeben werden, wird der Auftraggeber sicherstellen, dass der Durchführung der vertraglichen Leistungen, z.B. einer Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung, keine Rechte Dritter entgegenstehen.

10.2 Der Auftraggeber stellt it-motive von jedweden Ansprüchen Dritter, die aus der Überlassung von Unterlagen Dritter folgen können, frei.

11 Geheimhaltung

11.1 Alle dem Auftraggeber von it-motive während der Durchführung des Leistungsvertrages von it-motive zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, insbesondere Computerprogramme, sind von dem Auftraggeber vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Durchführung des Leistungsvertrages benutzt werden. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind solche technischen Informationen, die dem Auftraggeber nachweislich aus anderer Quelle vorbekannt sind oder die dem Auftraggeber von dritter Seite rechtmäßig bekanntgegeben werden.

Sollten dem Auftraggeber Informationen oder Unterlagen übergeben werden, die schutzfähige Erfindungen enthalten, so behält sich it-motive alle Rechte vor. Durch die Bekanntgabe gegenüber dem Auftraggeber werden für diesen keinerlei Rechte auf Vorbenutzung oder auf Geltendmachung der Neuheitsschädlichkeit in Bezug auf derartige Schutzrechte begründet.

11.2 Der Auftraggeber wird die Einhaltung der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung auch durch seine Mitarbeiter sicherstellen.

11.3 Entsprechend den vorstehenden Ziffern 11.1 und 11.2 verpflichtet sich it-motive zur Geheimhaltung der vom Auftraggeber überlassenen Informationen und Unterlagen. It-motive ist berechtigt, unter Geheimhaltung überlassener Informationen und Unterlagen die im Rahmen des Auftrags erarbeiteten Konzepte anderweitig einzusetzen und zu verwenden.

11.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Leistungsvertrages.

12 Haftung

12.1 It-motive haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, Sachmängelgewährleistung, und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, unbeschränkt nur:

- (a) bei Vorsatz,
- (b) bei grob fahrlässigem Verhalten von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- (c) bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- (d) Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für in der Leistungsbeschreibung ausgesprochene Garantien sowie bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Leistungen von it-motive.

Im Übrigen ist die Haftung von it-motive begrenzt auf den Ersatz solcher Schäden, die vorhersehbar sind und mit deren Entstehung im Rahmen eines solchen Leistungsvertrages typischerweise gerechnet werden muss.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt. It-motive haftet nur, wenn eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Auftraggeber ausgeführt und nachge-

wiesen wird und Sicherungskopien von diesem regelmäßig und Gefahr entsprechend aufbewahrt worden sind.

- 12.2 Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von it-motive.
- 12.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Abnahme. Dies gilt nicht, wenn it-motive Arglist vorwerfbar ist.

13 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit

- 13.1 Erfüllungsort für die Leistungen von it-motive und für die Zahlungspflicht des Auftraggebers ist Duisburg.
- 13.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 13.3 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen und im Falle von Lücken des Vertrages verpflichten sich die Vertragsparteien zu Verhandlungen mit dem Ziel, Klauseln zu vereinbaren, die die entsprechenden Lücken schließen. Vermögen die Parteien dies nicht, so gilt Gesetzesrecht.

14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Duisburg. Dies gilt nicht für den Mahngerichtsstand. it-motive ist zudem berechtigt, den Auftraggeber bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen.
- 14.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen it-motive und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik

Deutschland, und zwar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Besondere Regelungen für Werkverträge:

15 Entwicklung von Individualsoftware

- 15.1 Die Entwicklung von Individualsoftware erfolgt auf der Grundlage der von dem Auftraggeber gemäß Ziffer 4 vorgegebenen oder freigegebenen Aufgabenstellung (Lastenheft) in zu vereinbarenden Leistungsphasen, z.B. DV-Konzeption (Pflichtenheft, Prototyping), Realisierung und Installation.
- 15.2 Das Ergebnis der vereinbarten Leistungsphasen ist von dem Auftraggeber jeweils durch Teilabnahme abzunehmen, sofern nicht it-motive auf eine Teilabnahme ausdrücklich verzichtet. Nach Abschluss der Einführungsphase findet die Endabnahme statt. Inhalt der Endabnahme ist lediglich das Zusammenspiel der vorab teilabgenommenen Leistungsphasen oder, wenn auf solche verzichtet wurde, eine Überprüfung der Individualsoftware.

16 Abnahme

- 16.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung sind die Entwicklung von Individualsoftware und andere Werkleistungen (z.B. Ergänzung, Anpassung von Standardsoftware oder Systeminbetriebnahme durch it-motive) von dem Auftraggeber nach Fertigstellung abzunehmen. In geeigneten Fällen, insbesondere in den in Ziffer 8.2 genannten Fällen, ist it-motive berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen.
- 16.2 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall gelten für das Abnahmeverfahren die nachstehenden Ziffer 16.3 bis 16.7.

16.3 Nach Fertigstellung der Leistung teilt it-motive dem Auftraggeber dies mit. Unverzüglich nach Eingang der Mitteilung wird der Auftraggeber in Abstimmung mit it-motive einen gemeinsamen Termin für die Abnahmeprüfung festlegen. Können die Parteien einen gemeinsamen Termin nicht vereinbaren, so beginnt die Abnahmeprüfung jedenfalls in einer Frist von 4 Kalenderwochen nach Eingang der Mitteilung bei dem Auftraggeber.

Die Abnahmeprüfung besteht in einem Testbetrieb und erstreckt sich über einen Zeitraum von längstens 20 aufeinanderfolgenden Werktagen.

16.4 Nach Abschluss einer erfolgreichen Abnahmeprüfung ist die Abnahme von dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären. Die Abnahmeprüfung ist erfolgreich, wenn Inhalt und Umfang der Leistung der gem. Ziffer 4. vereinbarten Aufgabenstellung entsprechen. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht. Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber bestätigt.

16.5 Abweichungen von vereinbarten Funktionen und sonstigen Leistungsmerkmalen, die die kommerzielle Nutzung der Leistung nicht behindern, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Derartige Abweichungen werden im Abnahmeprotokoll aufgeführt und sind von it-motive im Rahmen der Mängelhaftung zu beseitigen. Bei einer Teilabnahme protokollierte Abweichungen werden bis zur Endabnahme beseitigt.

16.6 Falls sich die Abnahmeprüfung oder die Bestätigung der Abnahme aus Gründen, die von it-motive nicht zu vertreten sind, verzögert, ist it-motive berechtigt, dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der Abnahmeprüfung oder der Bestätigung der Abnahme zu setzen. Kommt der Auftraggeber der Anforderung innerhalb der Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, gilt die Abnahmebestätigung mit dem Ablauf der Frist als erteilt.

16.7 Die Aufnahme des kommerziellen Einsatzes der Leistungsergebnisse von it-motive durch den Auftraggeber gilt in jedem Fall als Abnahme.

16.8 Im Fall berechtigter Abnahmeverweigerung ist it-motive zur Nachbesserung und zur Einleitung eines erneuten Abnahmeverfahrens berechtigt.

16.9 Die Test- und Abnahmedokumentation ist von dem Auftraggeber aufzubewahren. Eine Kopie der Test- und Abnahmedokumentation erhält it-motive.

17 Haftung bei Mängeln

17.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Mängelanzeige sind die zur Rekonstruktion des Mangels erforderlichen Unterlagen und Informationen beizufügen.

17.2 Weisen die Leistungen von it-motive im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel auf, so hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Nacherfüllung. Nach Wahl von it-motive wird der Anspruch auf Nacherfüllung im Wege der Mängelbeseitigung oder Neuherstellung erfüllt. Falls sich it-motive zur Mängelbeseitigung entscheidet, unterstützt der Auftraggeber it-motive im angemessenen und zumutbaren Umfang und gewährt it-motive insbesondere Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mängelbeseitigung.

17.3 Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, ist it-motive berechtigt, vom Auftraggeber Ersatz der durch die Fehlersuche, inklusive Dokumentation, entstandenen Kosten nach der dann geltenden Honorartabelle von it-motive zu verlangen.

17.4 Falls die Mängelbeseitigung oder Neuherstellung fehlschlägt, ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder, wenn wesentliche Mängel vorliegen, insbesondere, wenn die Leistung für den Auftraggeber nicht nutzbar ist, den Leistungsvertrag rückgängig zu machen (Rücktritt). Eventuelle Schadensersatzansprüche

unterliegen der Allgemeinen Haftungsregelung nach Klausel 12.

17.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab Abnahme.

17.6 Mängel, die auf die von dem Auftraggeber oder Dritten vorgegebene oder freigegebene Aufgabenstellung, auf unsachgemäße Bedienung oder Betriebsmittel, auf unzureichende Wartung, auf Fehler von Fremdprogrammen, auf nicht mit it-motive abgestimmte Änderungen des Release-Standes von Geräten oder Programmen, auf unsachgemäße Installation oder sonstige Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter zurückzuführen sind, werden von der Mängelhaftung von it-motive nicht umfasst.

17.7 Des weiteren bleibt das Recht des Auftraggebers unberührt, im Falle des Abweichens von der vereinbarten Beschaffenheit anstatt des Rücktritts oder der Minderung Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Schadensersatz kann weiter im Falle der Arglist sowie der Abgabe einer Garantie verlangt werden. Im Übrigen ist ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen. Ziffer 16 bleibt unberührt.

17.8 Die Gewährleistung der it-motive für den Betrieb von Systemen richtet sich nach den Festlegungen in dem jeweiligen Service Level Agreement (SLA). Sofern dort die Gewährleistung nicht ausdrücklich geregelt ist, ist die Gewährleistung auf Minderung gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder auf Schadensersatz nach Maßgabe Ziffer 12 beschränkt.

18 Kündigungen des Vertragsverhältnisses

18.1 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses muss schriftlich erfolgen.

18.2 Nur der Auftraggeber ist berechtigt, eine werkvertragliche Verbindung zu dem Auftragnehmer auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.

18.3 Für die Vergütungsfolgen gilt § 649 Abs. 2 BGB mit der Maßgabe, dass die ersparten Aufwendungen in Höhe von 40 % des Vertragswertes pauschaliert werden. Durch die Kündigung werden Urheberrechte von it-motive nicht berührt

19 Besondere Regelung für Dienstverträge

19.1 Dienstleistungen, z.B. Beratung, Anwenderbetreuung, Schulungen, enden mit dem Ablauf der im Leistungsvertrag vereinbarten Leistungszeit.

19.2 Ist der Leistungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist er, falls nicht anders vereinbart, für beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Monats kündbar.

19.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.